

Studiengruppe **WAGENVERWENDER**

Änderungen und Ergänzungen zum AVV Antragsformular

Änderungsvorschlag Anlage 6

<p>1.-Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der derzeitige Anlage 6 und die Faktoren wurden 2006 vereinbart. Seit dieser Zeit wurde keine Anpassung mehr durchgeführt. Die Faktoren entsprechen nicht mehr dem heutigen Nutzungsausfall. 	<p>2.-Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der AVV muss sich den geänderten Rahmenbedingungen des Sektors bei den Nutzungsausfallentschädigungskosten anpassen.
<p>3.-Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Entschädigung des Nutzungsausfalls wird nur im AVV geregelt. 	<p>4.-Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Anpassung der Faktoren und genauere Eingrenzung der Unterbrechungszeiten können die aktuellen Rahmenbedingungen besser abgebildet werden.
<p>5.-Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vorgeschlagene, deutlichere Fassung der Anlage 6 ermöglicht eine einfachere Anwendung für alle Vertragspartner. 	<p>6.-Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gibt keine weiteren Kosten und neutralisiert die erhöhten Kosten.

7.- Vorgeschlagene Änderungen (in blau)

ANLAGE 6

ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

I. ENTSCHÄDIGUNGEN BEI NUTZUNGSAusFALL

Eine gemäß Artikel 13.3 (Nutzungsausfall wegen Verspätung) und 23.2 (Nutzungsausfall wegen Beschädigung) des AVV zu zahlende Entschädigung für Nutzungsausfall wird, je nach Wahl des Halters, entweder auf Grundlage des tatsächlichen Schadens oder pauschal wie folgt berechnet.

1. Berechnung Entschädigung des tatsächlichen Schadens

Der Halter macht gegenüber dem verantwortlichen EVU mithilfe entsprechender Belege seinen tatsächlichen Schaden als Nutzungsausfall geltend.

~~1.1~~ 1.2 Pauschalierte Entschädigung

2.1 Tagesbetrag in Euro pro Güterwagen

Die Höhe der Entschädigung in EUR je Kalendertag berechnet sich ~~Der Tagesbetrag (in Euro) wird wie folgt berechnet:~~

~~Faktor (in EUR) Koeffizient~~ der entsprechenden Wagengattung multipliziert mit der Wagenlänge über Puffer (in Meter, ungerundet).

Wagengattungsbuchstaben	Koeffizient
E – offene Wagen	1.0 1,1
F – offene Wagen	1.3 1,5
G – gedeckte Wagen	1.0 1,1
H – gedeckte Wagen	1.3 1,5
I – Wagen mit Temperaturbeeinflussung	1.3 1,4
K – zweiachsiger Flachwagen	1.0 1,1
L – Flachwagen	1.3 1,5
O – g Gemischter offener Wagen	1.3 1,4
R – Drehgestell-Flachwagen	1.0 1,1
S – Drehgestell-Flachwagen	1.3 1,5
T – Wagen mitöffnungsfähigem Dach	1.3 1,5
U – Sonderwagen	1.6 1,8
Z – Kesselwagen	1.6 1,8

~~1.1~~ 1.2 Entschädigung mit Einzelnachweis

Anstelle der pauschalierten Entschädigung nach Punkt 1.1 kann der Halter seinen konkreten Schaden als Nutzungsausfall gelten machen.

2.2 Höhe der Pauschalentschädigung bei Nutzungsausfall infolge ~~bei~~ Überschreitung der Beförderungsfrist für leere ~~und~~ oder beladene Güterwagen

Wenn das verwendende EVU für ~~Das für~~ die Überschreitung der Beförderungsfrist eines beladenen oder eines leeren oder beladenen Wagens verantwortliche EVU ist, zahlt es dem Halter ~~gegen~~ unabhängig von der für die Überschreitung der Lieferfrist des Ladeguts ggf. zu zahlenden Entschädigung je Verspätungstag

(unteilbar) die nach Punkt 1 berechnete Vorlage einer Rechnung eine Pauschalentschädigung gemäß Punkt 2.1 je unteilbarem Verspätungstag; Sonntage und gesetzliche Feiertage* werden bei der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Bei einem beladenen Wagen erfolgt diese Zahlung unabhängig von der für die Überschreitung der Lieferfrist des Ladegutes zu zahlenden Entschädigung.

32.3 Höhe der Pauschalentschädigung bei Nutzungsausfall aufgrund der Behebung eines vom verwendenden EVU von Instandsetzungsarbeiten am Güterwagen oder an dessen Bestandteilen verursachten Schadens

Wenn das verwendende EVU für die Instandsetzung Das für die Beschädigung eines Güterwagens oder von dessen Teilen gemäß AVV Artikel 22 verantwortliche EVU ist, zahlt es dem Halter gegen Vorlage einer Rechnung eine pauschale Nutzungsausfallentschädigung gemäß je Ausfalltag (unteilbar) ab dem Tag nach der Aussetzung bis zur Wiederinbetriebnahme die nach Punkt 2.1 berechnete Entschädigung je unteilbarem Ausfalltag (Kalendertag).

Die Berechnung dieser Nutzungsausfallentschädigung beginnt am Tag nach der Schadfeststellung (gemäß Anlage 4 AVV, Schadensprotokoll, „Schaden festgestellt am...“) und endet am Tag der Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit.

Die Nutzungsausfallentschädigung wird in folgenden Fällen unterbrochen:

- im Falle einer Überführung in eine Werkstatt mit Muster K (AVV Anlage 9), die länger als zwei Tage dauert (Pauschale für die Zeit der Überführung in eine Werkstatt);
- während eines Transportes mit Muster K vom Tage der Feststellung der Beschädigung an bis zur Entladung des Ladeguts;
- zwischen der Anforderung von Ersatzteilen gemäß Muster H und Muster H^R und dem Tag des Eintreffens dieser Ersatzteile (Artikel 23.2 AVV);
- bei weiterführenden Instandhaltungsarbeiten auf Veranlassung des Halters;
- bei Überführung zwischen zwei Werkstätten mit Muster K (AVV Anlage 9), die länger als zwei Tage dauert (Pauschale für die Zeit der Überführung zwischen Werkstätten).

Ausgenommen sind die Zeiten für die Lieferung von Ersatzteilen durch den Halter gem. 23.2. Punkt 3 gilt entsprechend, wenn die Instandsetzung vom Halter bzw. von einem von ihm bestimmten Ausbesserungswerk durchgeführt wird.

2.4 Verschiedenes

Die unter Punkt 2.2 und 2.3 genannten Nutzungsausfallentschädigungen werden nicht kumuliert.

II. ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE REPROFILIERUNG VON RADSÄTZEN

Für die Reprofilierung eines durch Verschulden des EVU beschädigten Radsatzes ist dem Halter, gegen Vorlage einer Rechnung mit entsprechenden Belegen, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 350 EUR zu zahlen, welche den durch die Reprofilierung entstandenen Betriebswertverlust (Reduzierung des Laufkreisdurchmessers) berücksichtigt.

* gemäß dem Land des Standortes des Fahrzeuges

ARTIKEL 23

Artikel 23: ~~Höhe der~~ Entschädigungsbetrag

- 23.1** ~~Bei~~ ~~Im Falle des~~ Verlustes des Wagens oder seiner Bestandteile wird ~~die Höhe~~ der Entschädigungsbetrag ~~nach gemäß~~ Anlage 5 berechnet.
- 23.2** Bei Beschädigung des Wagens oder seiner Bestandteile ist die Entschädigung auf die Instandsetzungskosten beschränkt. Ersatz für den Nutzungsausfall wird nach Artikel 13.3 ~~und Ersatz für den Betriebswertverlust bei beschädigtem Radsatz nach Anlage 6, Teil II,~~ gewährt. Werden für Instandsetzungsarbeiten Ersatzteile beim Halter angefordert, so wird der Nutzungsausfall zwischen dem Tag der Anforderung und dem Tag des Eintreffens der Teile unterbrochen. Die ~~Gesamte~~Entschädigung ~~(für Nutzungsausfall und für Reprofilierung eines Radsatzes)~~ ~~übersteigt~~ kann nicht höher sein als der ~~n~~ Betrag, der im Falle des Verlustes ~~des Wagens~~ zu zahlen wäre.